



EU-LÄNDER ERLEICHTERN PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNG

Weniger als ein halbes Jahr bleibt den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, um die Vorschriften zur Umsetzung der sogenannten Restrukturierungsrichtlinie zu implementieren. Diese soll sicherstellen, dass bestandsfähige Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, Zugang zu wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen haben sollen, die es ihnen ermöglichen, die Krise zu überwinden und ihren Betrieb fortzusetzen. Neue Lösungen, die auf die Erleichterung, Beschleunigung und Straffung der frühzeitigen Restrukturierung von Unternehmen abzielen, sollten spätestens bis zum 17.07.2021 in Kraft treten. In dieser Ausgabe unseres Internationalen Newsletters berichten wir über den aktuellen Stand der Umsetzung der Richtlinie in einigen unserer Allianzländer.

Grundsätzlich beobachten wir, dass sich die einzelnen EU-Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung der Richtlinie befinden. Auch die konkreten Lösungen, die sie wählen, unterscheiden sich voneinander. Dies ist nicht unbedingt eine schlechte Nachricht für Unternehmer. Bald werden diese bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Möglichkeit haben, die für sie vorteilhafteste Form der Restrukturierung zu wählen.

Ferner ist deutlich zu erkennen, dass sich das Arbeitstempo in vielen Ländern mit dem Fortschreiten der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschleunigt hat. Viele Länder hatten bereits in den ersten Tagen der Pandemie eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eingeführt und halten an dieser Aussetzung bis dato fest. Werden

diese Maßnahmen jedoch schließlich wegfallen, so ist mit einem massiven Anstieg von Insolvenzen zu rechnen.

I. DEUTSCHLAND

Die Richtlinie ist in Deutschland durch das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) umgesetzt worden, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Das Restrukturierungsverfahren kann bei drohender Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 InsO eingeleitet werden. Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner in einem Prognosezeitraum von 24 Monaten voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Ein Restrukturierungsverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist oder eine Überschuldung vorliegt.

Herzstück des neuen Sanierungsverfahrens ist der Restrukturierungsplan, der gestaltende Regelungen enthält. So können Forderungen gekürzt oder gestundet werden. Das StaRUG orientiert sich dabei an den Regelungen zum Insolvenzplan. Es gibt jedoch Unterschiede:

1. Anders als ein Insolvenzplan gilt der Restrukturierungsplan nicht zwingend für alle Gläubiger. Der Planersteller hat bei der Auswahl der Planbetroffenen ein weites Ermessen. Das Gesetz sieht es z. B. als sachgerecht an, wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten gestaltet werden und die Forderungen von Kleingläubigern, insbesondere



Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen unberührt bleiben.

2. Bestimmte Forderungen – insbesondere Forderungen von Arbeitnehmern oder Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung – sind einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan nicht zugänglich.
3. Wie beim Insolvenzplan werden Gläubigergruppen gebildet. Der Plan ist angenommen, wenn er in allen Gruppen eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der Stimmrechte erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt die Zustimmung trotzdem als erteilt, wenn die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan zugestimmt hat und weitere Voraussetzungen vorliegen.

Das Restrukturierungsvorhaben muss dem zuständigen Restrukturierungsgericht angezeigt werden. Die Abstimmung über den Plan kann von dem Schuldner selbst organisiert werden. Die Rolle des Gerichts beschränkt sich in diesem Fall auf eine nachträgliche Kontrolle und Bestätigung. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Restrukturierungsplan in einem gerichtlichen Verfahren zur Abstimmung zu stellen.

Das Gericht kann während des Restrukturierungsverfahrens auf Antrag eine sog. Stabilisierungsanordnung treffen. Es kann anordnen, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt oder einstweilen eingestellt werden (Vollstreckungssperre) und Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens (z.B. Sicherungseigentum) von dem Gläubiger nicht durchgesetzt werden dürfen (Verwertungssperre). Außerdem können Verträge, z.B. Miet- oder Leasingverträge, während der Dauer der Stabilisierungsanordnung nicht aufgrund von Zahlungsrückständen gekündigt werden. Die Stabilisierungsanordnung kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten ergehen. Sie kann unter bestimmten Umständen um einen weiteren Monat verlängert werden.

Das Gericht kann das Restrukturierungsverfahren aufheben, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt, das Restrukturierungsvorhaben infolge der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Restrukturierungsplans durch Planbetroffene keine Aussicht auf Umsetzung hat oder dem Restrukturierungsgericht Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat.

II. ITALIEN

Der italienische Gesetzgeber hatte bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie 2019/1023 autonom das sog. Gesetzbuch über Unternehmenskrisen (Gesetzesdekret Nr. 14 vom 12.01.2019) verabschiedet, welche einige der auch in der Richtlinie geregelten Thematiken vorwegnahm. Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie wurde mit dem Gesetzesdekret Nr. 147 vom 26.10.2020 (Korrekturverordnung) eine entsprechende Anpassung und Ergänzung des Gesetzbuches über Unternehmenskrisen vorgenommen; Das gesamte Gesetzbuch wird dabei am 01.09.2021 in Kraft treten.

Die Korrekturverordnung führt insbesondere Maßnahmen ein, die sich auf präventive Restrukturierungsrahmen, Entschuldung und Berufsverbote beziehen, sowie Maßnahmen, die darauf abzielen, die Effektivität von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu erhöhen und gleichzeitig Lösungen zu verwerfen, die damit nicht vereinbar sind.

In Bezug auf die Schutzmaßnahmen, die gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zu einem Krisenregulierungsverfahren beantragt werden können, hat die Korrekturverordnung beispielsweise festgelegt, dass diese entsprechend der Vorgaben der Richtlinie nicht länger als vier Monate dauern dürfen.

Ebenfalls in der Korrekturverordnung wurde im Bereich der Regelungen über schwebende Verträge gemäß Art. 97 des Gesetzbuches über



Unternehmenskrisen die Unwirksamkeit der Klauseln über die automatische Beendigung von Verträgen im Falle eines Antrags auf Zulassung zum Vergleichsverfahren festgelegt. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bei Darlehensverträgen der Darlehensgeber auch nach Stellung des Vergleichsantrages die vorgeschossenen Forderungen weiter einziehen darf, wobei auch die Einziehung der Forderung durch den Darlehensgeber gegenüber Drittschuldnern des Finanzierten eine Hauptleistung darstellt; der Weg zur Auflösung des Vertrages mit der Forderung nach Rückgabe der eingezogenen Beträge bei selbstliquidierenden Geschäften ist damit offen. Die Vorschrift sieht jedoch vor, dass der Darlehensgeber im Falle einer Vertragsauflösung berechtigt ist, diejenigen Beträge einzubehalten, die von den Drittschuldnern im Zeitraum zwischen 120 Tagen vor dem Antrag auf Zugang zum Verfahren und der Zustellung des Auflösungsbeschlusses gezahlt wurden.

In Bezug auf Restrukturierungsvereinbarungen mit verlängerter Wirkung nach Art. 61 des Gesetzbuches über Unternehmenskrisen wurde im Wege der Korrekturverordnung das Erfordernis ausgeschlossen, die Gläubiger überwiegend mit dem Erlös aus der Unternehmensfortführung zu befriedigen, da die Vereinbarung keine Liquidationszwecke haben kann (dies gilt nicht für Vereinbarungen mit Banken und Finanzvermittlern).

Wenngleich auf dem Wege der Korrekturverordnung die meisten der von der Richtlinie vorgeschlagenen und geforderten Änderungen umgesetzt wurden, ist die Richtlinie noch nicht vollständig in das italienische Rechtssystem überführt worden, so dass für eine vollständige Umsetzung weitere gesetzgeberische Eingriffe erforderlich sein werden, für die nach unserem Kenntnisstand jedoch noch keine Gesetzesentwürfe vorliegen, so dass konkret abzuwarten bleibt, ob und wenn ja in welcher Form noch eine vollständige und v.a. vollständige Richtlinienumsetzung erfolgen wird.

III. ÖSTERREICH

Die COVID-19 bedingte Krisensituation hat zahlreiche Unternehmen in massive Liquiditätsschwierigkeiten manövriert. Je länger diese Situation andauert, desto schwieriger gestaltet sich die Bewältigung der damit einhergehenden finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen der betroffenen Unternehmen. Die Bundesregierung hat bereits zu Beginn der COVID-19-Pandemie Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung und Sicherung der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen geschaffen.

Parallel dazu wurden bereits einige insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen eingeführt, die dafür gesorgt haben, das bisher große Insolvenzen ausgeblieben sind. So wurde etwa die Frist für die verpflichtende Insolvenzantragstellung aufgrund des Insolvenzeröffnungsgrundes der Zahlungs-unfähigkeit von zuvor 60 auf 120 Tage verlängert. Diese Fristverlängerung gilt lediglich für jene Schuldner, die durch die COVID-19-Pandemie in die wirtschaftliche Krisensituation geraten sind. Die Fristverlängerung darf lediglich für ernstliche, aussichtsreiche Sanierungsversuche genutzt werden, d.h. es muss die realistische Chance bestehen, den eingetretenen Insolvenzeröffnungsgrund innerhalb der (verlängerten) Frist zu beseitigen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Prognose, die laufend zu evaluieren ist. Die Insolvenzantragspflicht aufgrund insolvenzrechtlicher Überschuldung sowie die zuvor erwähnten Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsabgaben wurden wiederholt, nunmehr zuletzt bis zum 31. März 2021 ausgesetzt. Bis dato wurde keine weitere Fristverlängerung vom Gesetzgeber verlautbart.

Parallel zu den COVID-19 bedingten Gesetzesänderungen im Insolvenzrecht steht nunmehr die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber bevor. Der Gesetzesentwurf befindet sich nach wie vor in der politischen Abstimmung. Es ist jedoch mit einer zeitnahen Vorlage eines Ministerialentwurfs und anschließender fristgerechter



Implementierung in die österreichische Rechtsordnung zu rechnen. Der österreichische Gesetzgeber beabsichtigt, die Bestimmungen der Richtlinie im Rahmen einer neu zu schaffenden sogenannten Restrukturierungsordnung umzusetzen. Diese soll Schuldner künftig die Möglichkeit einräumen, bereits bei Vorliegen einer „wahrscheinlichen Insolvenz“ die Eröffnung eines einer Insolvenz vorgelagerten gerichtlichen, jedoch nicht öffentlichen, Restrukturierungsverfahrens zu beantragen. Nach dem bisherigen Informationsstand ist davon auszugehen, dass für die Beurteilung des Vorliegens einer wahrscheinlichen Insolvenz, welche den Bestand des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet, die bisherigen Reorganisationskennzahlen aus dem Unternehmensreorganisationsgesetz, nämlich eine Eigenmittelquote von unter 8 % sowie eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren heranzuziehen sein werden.

Im Zuge des Restrukturierungsverfahrens soll dem Schuldner zu einem großen Teil die Eigenverwaltung über sein Unternehmen und Vermögen gewährt werden. Dies unter der Aufsicht eines Restrukturierungsbeauftragten und des Insolvenzgerichts. Für einen begrenzten Zeitraum soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Moratoriums in Form einer Vollstreckungs- sowie Insolvenzsperre bestehen. Den Gläubigern soll ein Restrukturierungsplan zu unterbreiten sein. Eine den Gläubigern anzubietende Mindestquote in Bezug auf ihre Forderungen soll nicht erforderlich sein. Dem österreichischen Insolvenzrecht bisher fremd ist die in der Richtlinie vorgesehene Einführung von unterschiedlichen Gläubigerklassen, die sowohl in Bezug auf die Reihenfolge ihrer Befriedigung als auch in Bezug auf die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse betreffend den Restrukturierungsplan divergieren. Dies soll auch im neuen Gesetz reguliert werden.

IV. POLEN

Angesichts der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat der polnische Gesetzgeber bereits Mitte 2020

beschlossen, Vorschriften für ein neues, vereinfachtes Restrukturierungsverfahren einzuführen. Diese sollen vorerst bis Ende Juni 2021 in Kraft bleiben. Wenn sich diese in der Praxis bewähren, wird dieses Verfahren den Rahmen der präventiven Restrukturierung in Polen bilden.

Das neue Verfahren wird durch ein Mindestmaß an gerichtlicher Beteiligung und gleichzeitig einen für den Schuldner sehr weitgehenden Schutz vor der Gläubigervollstreckung gekennzeichnet. Es kann von jedem Unternehmer, der von Zahlungsunfähigkeit bedroht oder sogar zahlungsunfähig geworden ist, in Anspruch genommen werden. Dabei muss die schwierige Finanzlage des antragstellenden Schuldners nicht auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein.

Die Einleitung des Verfahrens erfordert nur den Abschluss eines Vertrages mit einem Restrukturierungsberater und eine Bekanntmachung im Amtsblatt. Sie ist nicht an eine Zustimmung des Restrukturierungsgerichts gekoppelt.

Ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zum Tag der Einstellung oder Beendigung des Verfahrens genießt der Schuldner eine Reihe von Vorteilen:

- Er ist nicht verpflichtet, die unter den Restrukturierungsvergleich fallenden Ansprüche zu befriedigen.
- Grundsätzlich werden alle ihm gegenüber bereits eingeleiteten bzw geführten Vollstreckungsverfahren, auch Verfahren bezüglich Forderungen, die durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert sind, ausgesetzt. Neue Vollstreckungsverfahren dürfen nicht eingeleitet werden.
- Die Kündigung des Miet- oder Pachtvertrags über Geschäftsräumlichkeiten oder Immobilien, in denen der Schuldner sein Unternehmen betreibt, durch den Vermieter oder Verpächter ist nicht zulässig.
- Das Kündigungsverbot gilt auch betreffend Kredit-, Leasing-, Vermögensversicherungs-, Bankkonten- und Bürgschafts-



verträge, Lizenzverträge sowie Garantien oder Akkreditiven.

- Der Schuldner ist nach wie vor berechtigt, die laufenden Geschäfte seines Unternehmens zu führen. Nur für Entscheidungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, muss die Zustimmung des Restrukturierungsberaters eingeholt werden.

Das Gericht kann die Wirkungen der Bekanntmachung auf Antrag eines Gläubigers aufheben, für den Fall, dass diese zur Gläubigerbenachteiligung führen, jedoch nicht von Amts wegen. Darüber hinaus besteht die Aufgabe des Gerichts nur darin, den von den Gläubigern angenommenen Vergleich zu genehmigen. Über einen solchen Vergleich stimmen die Gläubiger grundsätzlich schriftlich ab, wobei auch die Möglichkeit besteht, eine virtuelle Gläubigerversammlung einzuberufen.

Das gesamte Verfahren soll bis zur Stellung des Antrages auf Genehmigung des Vergleichs durch das Gericht maximal vier Monate dauern. Für den Unternehmer bedeutet dies ein Moratorium von bis zu vier Monaten für die Zahlung von Forderungen, einschließlich solcher, die z.B. durch eine Hypothek oder ein Pfandrecht gesichert sind, und den Schutz vor Vollstreckung und Kündigung wesentlicher Verträge. Eine rechtzeitige Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens schützt diesen ferner vor einer Haftung aufgrund Insolvenzverschleppung.

V. SLOWAKEI

Es wird gerade an der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie gearbeitet. Die Umsetzung soll entweder aufgrund eines Gesetzesentwurfs über die Änderung des Gesetzes Nr. 7/2005 Slg. über die Insolvenz und Restrukturierung oder aufgrund einer komplett neuen Rechtsakte über die Regelung von Insolvenzen und Restrukturierungen erfolgen.

Zum Zwecke der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie wurde

bereits ein Gesetz Nr. 421/2020 Slg. zum vorübergehenden Schutz von Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten verabschiedet. Dieses Gesetz setzte bereits einzelne Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie um. Das Gesetz gibt dem Unternehmer die Möglichkeit, einen Antrag auf vorübergehenden Schutz zu stellen. Wenn die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der Antrag die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, stellt das zuständige Gericht dem Antragsteller unverzüglich eine Bescheinigung über den vorübergehenden Schutz aus. In diesem Rahmen kann gegenüber dem Unternehmer kein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Das Gesetz sieht auch Beschränkungen für die Zwangsvollstreckung gegen den Unternehmer oder die Beendigung bestimmter Verträge vor. Zusätzlich wurden Regelungen zur Privilegierung der Befriedigung neuer Ansprüche aus der Kreditfinanzierung eingeführt, die der Unternehmer während der Dauer des vorübergehenden Schutzes erhält. Da jedoch mittels des genannten Gesetzes nicht alle Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie erfüllt wurden, kann man noch nicht behaupten, dass die Richtlinie in die slowakische Rechtsordnung voll umgesetzt worden ist.

Ziel der richtigen Umsetzung soll es sein, insbesondere kleinere Insolvenzverfahren zu vereinfachen, zu rationalisieren und zu beschleunigen, die Restrukturierungen insgesamt zu optimieren sowie Fragen im Zusammenhang mit der Spezialisierung der zuständigen Behörden in Rahmen der Restrukturierung großer Unternehmen zu regeln. Der genaue Rahmen für die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in der Slowakei wird jedoch erst ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

VI. SPANIEN

In Spanien ist – ungeachtet des baldigen Ablaufs der Umsetzungsfrist – derzeit noch nicht an eine tatsächliche Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie zu denken. Auch ein



Gesetzesentwurf liegt gegenwärtig noch nicht vor. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass das spanische Insolvenzgesetz erst kürzlich einer vollumfänglichen Reform unterzogen wurde. So trat erst am 01.09.2020 der überarbeitete Text des Insolvenzgesetzes (TRLC) in Kraft.

Diese langerwartete Neufassung des Insolvenzgesetzes verstärkt die bereits in der alten Fassung vorgesehenen Restrukturierungsmöglichkeiten, außerhalb sowie innerhalb von Insolvenzverfahren.

Im Rahmen von Refinanzierungsvereinbarungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, können etwa Stundungen oder Forderungsumwandlungen vereinbart werden, um die finanzielle Lage des Schuldners zu verbessern und so eine Insolvenz zu verhindern. Hierbei sieht der neue Gesetzestext vor, dass der Vereinbarung ein sog. Durchführbarkeitsplan beizufügen ist, der die Fortführung der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners mittel- und langfristig sichert.

Daneben besteht für Unternehmen, deren Verbindlichkeiten unter EUR 5 Mio. liegen und die weniger als 50 Gläubiger haben sowie für natürliche Personen mit weniger als EUR 5 Mio. an Verbindlichkeiten die Möglichkeit sog. außergerichtliche Zahlungsvereinbarungen mit ihren Gläubigern abzuschließen. Bislang bestand Uneinigkeit darüber, ob nur derjenige Schuldner eine Restschuldbefreiung erlangen kann, der nachweislich den Versuch des Abschlusses einer außergerichtlichen Zahlungsvereinbarung unternommen hat. Das TRLC stellt ausdrücklich klar, dass dies nicht der Fall ist.

Eine Neuerung bezüglich der Restrukturierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens ist die Änderung bezüglich der vollständigen oder teilweisen Übertragung einer Unternehmenseinheit. Ein Gläubiger, der an der Übernahme einer Unternehmenseinheit des Schuldners interessiert ist, kann einen Insolvenzantrag stellen und diesem ein Angebot

zum Erwerb einer Unternehmenseinheit beifügen. Somit kann die Übertragung also von Beginn des Verfahrens an erfolgen, wodurch eine weitere Verschlechterung der Situation der Schuldnerin vermieden werden kann. Neu ist dabei, dass der Erwerber nunmehr von den Arbeits- und Sozialversicherungsschulden des vorherigen Eigentümers in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse befreit wird, die er nicht übernimmt. Vielmehr hat er lediglich die Kosten für die Arbeitnehmer zu übernehmen, die im Unternehmen verbleiben.

VII. TSCHECHIEN

Gegenwärtig wird in der Tschechischen Republik an der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie gearbeitet. Die präventive Restrukturierung ist zurzeit dem tschechischen Insolvenzrecht nicht bekannt. Daher müssen auch bereits gültige Gesetze, insbesondere das tschechische Insolvenzgesetz entsprechend angepasst werden. Das Justizministerium arbeitet gerade an einem Entwurf des Gesetzes über die präventive Restrukturierung, der aber noch nicht veröffentlicht wurde. Angesichts der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist jedoch der Druck in Bezug auf eine rasche Verabschiedung des Gesetzes stark gestiegen. Die konkreten Parameter der präventiven Restrukturierung können erst nach Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes dargestellt werden. Unten stellen wir die uns bereits bekannte Grundzüge des Entwurfes vor.

Nach den uns bisher bekannten Informationen soll die präventive Restrukturierung nicht zwingend von allen Gläubigern oder von allen Mitgliedern der betroffenen Gruppen von Gläubigern genehmigt werden müssen, deren Forderungen oder sonstige Rechte der Unternehmer restrukturieren muss, um seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beheben oder eine bevorstehende Insolvenz abzuwenden. In Rahmen der präventiven Restrukturierung werden verschiedene Maßnahmen getroffen – insbesondere die Verschiebung der Fälligkeit oder die



Reduzierung der Unternehmensverbindlichkeiten, operative Änderungen (Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter, Beendigung des Betriebs, Änderungen in der Geschäftsführung), aber auch ein möglicher Verkauf von Vermögenswerten oder Änderungen auf Gesellschafterebene (einschließlich der Aktivierung von Forderungen oder des Eintritt eines neuen Investors). Diese Maßnahmen konzentrieren sich dann auf den sogenannten Restrukturierungsplan, der das Ergebnis der Verhandlungen des Unternehmens mit den Gläubigern ist. Dem Unternehmer soll Eigenverwaltung im Einklang mit der Richtlinie zukommen.

Ein überwiegender Teil des Restrukturierungsprozesses wird außerhalb des formellen Gerichtsverfahrens stattfinden und wird keine formelle Einleitung eines Verfahrens vor dem Insolvenzgericht erfordern. Der Schuldner wird mit den einzelnen Gläubigern oder Gläubigergruppen die Verhandlungen initiieren und durchführen. Die Praxis erwartet daher, dass das Gesetz über die präventive Restrukturierung eine Vereinfachung der Möglichkeit der Restrukturierung und dadurch die Vermeidung einer Stigmatisierung des Unternehmers und Schutz vor den negativen Auswirkungen einer vollständigen Veröffentlichung im Insolvenzregister bringen wird. Der Entwurf des Gesetzes sieht jedoch vor, dass ein gesondertes Restrukturierungsregister eingeführt wird.

In der einfachsten Variante wird der Plan angenommen, wenn alle Gläubiger dafür stimmen. In diesem Fall muss der Plan nicht vom Gericht genehmigt werden. Nach den veröffentlichten Teilinformationen wird dieser jedoch einem Gericht zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, falls: (i) die Forderungen der Gläubiger gemindert werden oder deren Fälligkeit verschoben wird und die betroffenen Gläubiger dem Plan nicht zustimmen, (ii) der Plan eine neue Finanzierung vorsieht und (iii) wenn der Plan eine

Entlassung von mehr als 25% der Mitarbeiter des Unternehmens voraussieht.

Die Grundvoraussetzung für den Erfolg der präventiven Restrukturierung wird die mögliche Fortführung des Unternehmens sein.

KONTAKT

Bulgarien:

Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

Deutschland:

Sabine Freytag
Sabine.Freytag@schindhelm.com

Johannes Thoma

Johannes.Thoma@schindhelm.com

Italien:

Cristina Turcato
Cristina.Turcato@schindhelm.com

Österreich:

Nina Pichler
N.Pichler@scwp.com

Polen:

Aleksandra Krawczyk
Aleksandra.Krawczyk@sdzlegal.pl

Spanien:

Axel Roth
A.Roth@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei

Monika Deislerová Wetzlerová
Wetzlerova@scwp.cz

Türkei:

Gürkan Erdebil
Gurkan.Erdebil@schindhelm.com

Ungarn:

Beatrix Fakó
B.Fako@scwp.hu